

Einladung

zur **13.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **Dienstag**, den **21.08.2007** um **16:00 Uhr** im Sitzungssaal des Hauses **Burgstraße 8.**

Radevormwald, 09.08.2007

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister

Tagesordnung: (Öffentlicher Teil)

1. Niederschrift über die 12. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.05.2007 (öffentlicher Teil)
2. Sachstandsbericht zum Haushalt 2007
3. Demografische Entwicklung und ihre Folgen
Kinder- und Familienfreundliche Stadt Radevormwald
4. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald
5. Mitteilung und Fragen

(Nichtöffentlicher Teil)

6. Niederschrift über die 12. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.05.2007
(nichtöffentlicher Teil)
7. Grundstücksangelegenheiten
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem HVV bzgl. des Heimatmuseums
8. Vergaben
9. Personalangelegenheiten
Beförderungen
10. Mitteilungen und Fragen



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. *2* der **13.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **21.08.2007**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht zum Haushalt 2007

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Hauptausschuss	21.08.2007

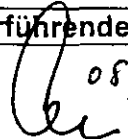
Beschlussentwurf:

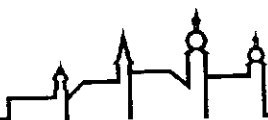
Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Rat der Stadt hat am 27.03.2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 sowie das Haushaltssicherungskonzept 2007 -2010 beschlossen. Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens wurde der Haushaltsplan 2007 sowie das HSK 2007 - 2010 und weitere Haushaltsunterlagen an die Kommunalaufsicht weitergeleitet. Die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hat mit Verfügung vom 20.07.2007 das Haushaltssicherungskonzept für nicht genehmigungsfähig erklärt, da die Allgemeine Rücklage in den Jahren 2008 - 2010 um mehr als 1/20 reduziert wird. Die Prioritätenliste des Jahres 2007, hierbei handelt es sich um die Investitionen, wird lt. telefonischer Mitteilung der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises genehmigt. Der Bescheid hierzu wird in Kürze erwartet.

Am 09.08.2007 findet bei der Kommunalaufsicht in Gummersbach ein Haushaltsgespräch statt. Über die Ergebnisse hierzu wird der Kämmerer berichten.
 Darüber hinaus wird ein Sachstandsbericht zur Haushaltsentwicklung (Stand: 31.07.2007) gegeben.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
I 				Lo. 88.	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. **3** der **13.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **21.08.2007**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Demografische Entwicklung und ihre Folgen
Kinder- und Familienfreundliche Stadt Radevormwald

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt den Vortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

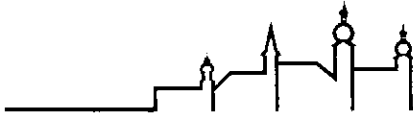
Der Rat der Stadt hat in seiner 12. Sitzung am 12.06.2007 beschlossen, dem Hauptausschuss forderführend die Beratungskompetenz für alle Fragen, die sich mit der demografischen Entwicklung und ihrer Folgen für die Stadt beschäftigen, zu übertragen.

Am 9.7.2007 hat ein Workshop Kinder- und Familienfreundliche Stadt Radevormwald stattgefunden. Eingeladen waren alle Verbände, Vereine, Kirchen und sonstige Vereinigungen, die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Radevormwald leisten.

Die Verwaltung wird über die Veranstaltung und das Ergebnis berichten.

--

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
I Buß 070807				U. 7.8.	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum



Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 4 der . Sitzung des Hauptausschusses am **21.08.2007**

zu Tagesordnungspunkt Nr. der . Sitzung des Rates der Stadt am **18.09.2007**

Öffentlicher Teil Nichtöffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald datiert aus dem Jahr 2001.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat zu Beginn des Jahres 2007 eine neue Mustersatzung erarbeitet. Die in dieser Mustersatzung enthaltenen Gebührensätze berücksichtigen die tariflichen Veränderungen der letzten Jahre, insbesondere in Bezug auf den im vergangenen Jahr in Kraft getretenen neuen Tarifvertrag (TVÖD).

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
<i>I</i>		<i>Ho. S.S.</i>
Unterschrift	Datum	Unterschrift Datum
	<i>08/08.07</i>	

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung vom folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	Neu:	Bisher:
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60 €	0,50 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €	0,30 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85	0,75 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke		
	im Format A4	1,10 €	1,00 €
	im Format A3	1,60 €	1,50 €
	im Format A2	2,60 €	2,50 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €	6,50 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €	2,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75 €	3,00 €
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>		
	je angefangene halbe Stunde	20,00 €	17,00 €
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50 €	2,00 €
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50 €	3,00 €
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50 €	3,00 €

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>		
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 €	18,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00 €	12,00 €
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>		
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35 €	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,25 €	0,25 €
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>		
	a) DIN A 4	7,50 €	7,00 €
	b) DIN A 3	8,50 €	8,00 €
	c) DIN A 2	10,50 €	10,00 €
	d) DIN A 1	12,50 €	12,00 €
	e) DIN A 0	14,50 €	14,00 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €	17,00 €
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>		
	Je angefangene 10 Minuten	7,50 €	6,50 €
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u>	5,50 €	
16.	<u>Akteneinsichtnahme pro angefangene halbe Stunde einschließlich 6 Fotokopien im Format DIN A 4 oder 4 Fotokopien im Format DIN A 3</u>	14,00 €	

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 5; Materialkosten	0,55 + 0,05	0,60
1. b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materialkosten	0,55 + 0,30	0,85
1. c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,55 +	
	A4		0,55	1,10
	A3		1,05	1,60
	A2		2,05	2,60
1. d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 5	8,25 für 15 Minuten	8,00
2. a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 5	2,20	2,00 pro Stück
2. b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 5	3,85	3,75 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.

4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	20,16 für 30 Minuten	20,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 5	2,75	2,50 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9	3,75	3,50 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,75	3,50 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10. a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10. b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10. c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	13,20 für 30 Minuten	13,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten; 0,25 für jede weitere Seite

12. a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,50	7,50 pro Stück
12. b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12. c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12. d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12. e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	7,50 pro angefangene 10 Minuten	7,50 pro angefangene 10 Minuten
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	Individuell 1 TVöD 6	5,90 pro angefangene 10 Minuten	5,50 pro angefangene 10 Minuten

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 12/2006

- a) für Beschäftigte (Jahr 2006)
- b) für Beamte (Jahr 2006)

jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.

Synopse der Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung

Neue Vorschrift	Bisherige Vorschrift
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Radevormwald werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. 2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Höhe der Gebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. 2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenfreiheit</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung,</p>

<p>b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>	<p>Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Besondere bare Auslagen</p> <p>Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.</p> <p>Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.</p>

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder
Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den

**§ 7
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8
Fälligkeit der Gebühren, Form der
Erhebung**

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
3. Die Form der Gebührenerhebung richtet sich nach der hierfür durch den Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung.

**§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder
Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch

Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radevormwald vom 01.01.2002 außer Kraft.

erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

**§ 10
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.